

Erbrechtsreform – Teil I

Am 01.01.2010 wird das Gesetz zur Reform des Erbrechts in Kraft treten. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde insbesondere über die Neuregelung der Gründe zur Entziehung des Pflichtteils diskutiert.

Nach derzeitiger Rechtslage kann einem Abkömmling der Pflichtteil entzogen werden, wenn er dem Erblasser, dessen Ehegatten oder einem anderen Abkömmling des Erblassers nach dem Leben getrachtet hat. Der Kreis der auf diese Weise geschützten Personen wird erweitert. Zukünftig kann einem Abkömmling auch dann der Pflichtteil entzogen werden, wenn er jemandem nach dem Leben getrachtet hat, der dem Erblasser nahe stand. In der Praxis dürfte es jedoch schwer zu erkennen sein, auf wen dies zutrifft. Der langjährige Lebensgefährte des Erblassers, der auch nach außen als solcher in Erscheinung getreten ist, wird geschützt. Ob dies jedoch auch auf einen Nachbarn zutrifft, der den Erblasser in den letzten Jahren vor dessen Ableben gepflegt hat, dürfte bereits fraglich sein.

Der Entziehungsgrund des „ehrlosen und unsittlichen“ Lebenswandels wird entfallen, da er sich in der Vergangenheit als zu unbestimmt erwiesen hat. Stattdessen rechtfertigt künftig die rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung die Pflichtteilsentziehung, allerdings nur dann, wenn es dem Erblasser unzumutbar ist, dem Verurteilten seinen Pflichtteil zu belassen. Wann Unzumutbarkeit in diesem Sinn vorliegt, dürfte ebenfalls nur schwer zu bestimmen sein und daher die Gerichte beschäftigen.

Die heutige Differenzierung zwischen Abkömmlingen, Eltern und Ehegatten im Hinblick auf die Gründe für eine Pflichtteilsentziehung wird aufgehoben. In Zukunft werden diese Angehörigen diesbezüglich gleich behandelt.

Rechtsanwältin Dr. Carola Einhaus-Selter, Düsseldorf